

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 664071-0

Fax: +43(732) 664071-344

Zufall oder durch die Schuld eines Dritten veranlaßt worden sein. Die Zahlung der Beiträge geschieht in Oesterr. Währ. Außer einem vorgefallenen Brandunglücke darf kein Mitglied etwas bezahlen.

§. 12. Wer erwiesener Maßen durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit verunglückt, hat auf eine Entschädigung keinen Anspruch.

§. 13. Von den rechtlichen Ansprüchen auf Entschädigung ist die rechtliche Verpflichtung der Mitglieder zur pünktlichen Entrichtung ihrer Beiträge bei vorkommenden Brand = Unglücksfällen unzertrennlich. Wer daher den schuldigen Entschädigungsbeitrag binnen 4 Wochen nach geschehener Einmahnung an den Vereinsvorsteher nicht bar abführt, von dem wir d. dieser Beitrag sogleich auf seine Kosten gerichtlich eingeklagt, das betreffende Mitglied selbst aber aus dem Vereine ausgeschlossen und gestrichen und hat dasselbe auf einen Rückersatz bereits geleisteter Beiträge oder auf einen Entschädigungsbeitrag bei einem ihn inzwischen allenfalls treffenden Brandunglücke keinen Anspruch.

§. 14. Jedes Mitglied, welches aus dem Vereine freiwillig austreten wünscht, hat seinen Austritt 3 Monate früher dem Vereins-Vorsteher anzuzeigen, jedoch innerhalb dieser 3 Monate bei einem vorkommenden Brandunglücke seinen entfallenden Entschädigungsbeitrag unweigerlich zu leisten, dagegen hat dasselbe, wenn ihn selbst innerhalb dieser 3 Monate ein Brandunglück treffen sollte, den statutenmäßigen Entschädigungsbeitrag für sich rechtlich anzusprechen. Nach Verlauf dieser 3 Monate, welche als Aufkündigungsfrist zum Austritte bedungen sind, wird dieses Mitglied dann aus dem Vereins-Protokolle gestrichen. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf alle Besitzveränderungen, Kauf, Tausch und Todfall.

§. 15. Ein ausgetretenes Mitglied muß bei dem allenfälligen Wiedereintritte in diesen Verein dasselbe beobachten, was für ein neu einretendes Mitglied vorgeschrieben ist.

§. 16. Der Verein ist so lange als gültig anzunehmen, als derselbe nicht durch eine höhere behördliche Verfügung aufgehoben wird, und so lange so viele Vereins-Mitglieder beisammen sind, daß bei einem vorkommenden Brand-Unglücke der Verunglückte 3. Classe mindestens 200 fl. W. als Entschädigungsbeitrag von den übrigen Vereinsmitgliedern nach